

## SATZUNG

der Ortsgemeinde Farschweiler über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts vom 01. Februar 1985

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) sowie des § 25 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2257 geändert durch Gesetz vom 9.12.1976 (BGBl. S. 3281) und vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 10.01.1985 hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1

#### Allgemeine Vorschriften

Die Ortsgemeinde Farschweiler beabsichtigt, für den Ortskernbereich einen Dorfentwicklungsplan aufzustellen. Für diesen Bereich zieht die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

### § 2

#### Zu erwartende städtebauliche Maßnahmen

Um die Ziele der Flächennutzungsplanung zu verwirklichen, sind die künftig zur Entwicklung anstehenden Gebiete zu konkretisieren. Es handelt sich besonders um

1. den Ausbau der vorhandenen Straßen und andere Versorgungseinrichtungen,
2. die Straßenraumgestaltung,
3. die Gestaltung im Bereich Kirchweg,
4. die Anlegung von Parkflächen und Grünanlagen,
5. die Sicherstellung künftiger Verkehrs- und Versorgungsflächen,
6. Ortsbildpflege.

### § 3

#### Ausübung des Satzungs-vorkaufsrechts

Die Gemeinde übt das Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 24 BBauG aus, wonach das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden darf, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts wird im Einzelfall abgewogen, ob die Interessen des Verkäufers (also des bisherigen Eigentümers), ggfls. auch die des Käufers mit den Interessen der Gemeinde differieren. Die Überprüfung muß ergeben, daß die Interessen der Gemeinde zum Wohl der Allgemeinheit überwiegen.

### § 4

#### Festlegung der Bereiche, für die das besondere Vorkaufsrecht gilt

Die in dem beigefügten Lageplan (Ortsentwicklungsplan Farschweiler - Bestandsanalyse Ortsbild, Maßstab 1 : 1.000) innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke unterliegen bei Veräußerung dem besonderen Vorkaufsrecht. Die Kartenunterlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.

### § 6

#### Veröffentlichung

Gem. § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 BBauG wird die Satzung ortsüblich mit der erteilten Genehmigung bekanntgemacht. Die Satzung mit der Planunterlage wird mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters bereitgehalten. Auf Verlangen wird über ihren Inhalt Auskunft erteilt.

Farschweiler, den 01. Februar 1985  
Ortsgemeinde Farschweiler  
gez. Schmitt, Ortsbürgermeister (L.S.)

Gem. § 155 BBauG Abs. 4 weisen wir darauf hin, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz und die Weitergeltung städtebaulicher Pläne vom 10.11.1982 (GVBl. S. 422) genehmigt.

Trier, den 10. Januar 1985  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
In Vertretung: (S)  
gez. Unterschrift